\_

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht Bundessozialgericht Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung 10 Kategorie Urteil Bemerkung -

Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 24.09.1998

2. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 27.01.2000

3. Instanz

Datum 07.12.2000

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Januar 2000 wird zurückgewiesen. Die Beklagte hat der Klägerin deren auÃ∏ergerichtliche Kosten für das Revisionsverfahren zu erstatten.

Gründe:

Ī

Der Rechtsstreit betrifft den Beginn der Befreiung der Kl $\tilde{A}$  $^{x}$ gerin von der Versicherungspflicht nach dem Gesetz  $\tilde{A}$  $^{1}$  $^{4}$ ber die Alterssicherung der Landwirte (ALG).

Die am 25. Mai 1958 geborene, seit 1985 verheiratete KlÃ $^{x}$ gerin Ã $^{1}$ 4bernahm am 1. Dezember 1995 das Eigentum am elterlichen landwirtschaftlichen Unternehmen mit einem Wirtschaftswert von rund 33.000 DM, dessen FÃ $^{1}$ 4hrung ihr Ehemann als â $^{\square}$ 1 von der Versicherungspflicht zur Beklagten befreiter â $^{\square}$ 1 Nebenerwerbslandwirt versah. Durch Bescheid der Beklagten vom 18. Dezember 1995 wurde die KlÃ $^{x}$ gerin fÃ $^{1}$ 4r die Dauer der Kindererziehungszeit nach <u>§ 3 Abs 1 Nr 2 ALG</u> vom 1.

Dezember 1995 bis 29. Februar 1996 von der Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Alterssicherung befreit. Nach der Abgabe von landwirtschaftlichen NutzflĤchen betrug der Wirtschaftswert des landwirtschaftlichen Betriebes am 1. Januar 1996 nur noch knapp über 14.000 DM. Ab dem 1. Januar 1997 wurde die Klägerin antragsgemäÃ∏ aufgrund von § 85 Abs 3b ALG von der Versicherungspflicht befreit; für den Zwischenzeitraum vom 1. MÃxrz bis 31. Dezember 1996 lehnte die Beklagte die betreffende Befreiung jedoch ab (Bescheid vom 24. MÃxrz 1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Mai 1997): Der Beginn der Versicherung iS von § 85 Abs 3b Satz 1 Nr 1 iVm <u>§ 32 Abs 6 Satz 5 ALG</u> sei auf den 1. Dezember 1995 gefallen, als der Wirtschaftswert die maÄ∏gebliche Grenze von 15.000 DM noch überschritten hatte. Das Sozialgericht (SG) Konstanz hat die Beklagte verurteilt, die KlĤgerin ab dem 1. Juli 1996 von der Versicherungspflicht zu befreien. Die Betriebsverkleinerung mit Wirkung vom 1. Januar 1996 sei nicht erst ab dem 1. Januar 1997 zu berücksichtigen, sondern bereits ab dem 1. Juli 1996 mit dem Beginn des neuen Wirtschaftsjahres (Urteil vom 24. September 1998). Auf die Berufung der KlĤgerin hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Wļrttemberg die Beklagte darüber hinaus verurteilt, die Klägerin auch für die Zeit vom 1. März bis 30. Juni 1996 von der Versicherungspflicht zu befreien; die Berufung der Beklagten hat es zurýckgewiesen (Urteil vom 27. Januar 2000). Der Anspruch auf Befreiung nach <u>§ 85 Abs 3b ALG</u> entstehe, sobald der Wirtschaftswert nach Maà gabe des <u>§ 32 Abs 6 Satz 5 ALG</u> erstmals unter den Grenzwert falle. GrundsÃxtzlich seien die betrieblichen VerhÃxltnisse am 1. Juli des vergangenen Kalenderjahres ma̸gebend. Im Falle des Beginns der Versicherung nach dem 1. Juli des jeweiligen Vorjahres komme es dann auf die betrieblichen VerhA¤ltnisse zum Zeitpunkt des "Beginns der Versicherung" an. Die Versicherung der KlĤgerin habe erst am 1. MÃxrz 1996 "begonnen", nachdem die Befreiung von der Versicherungspflicht wegen Kindererziehung geendet habe.

Mit ihrer Revision rügt die Beklagte eine Verletzung materiellen Rechts. Der Gesetzgeber habe auf den aktuellen Wirtschaftswert nur in den FĤllen des erstmaligen, nicht aber in denen des wiederholten Beginns der Versicherungspflicht zurückgreifen wollen, was aus dem Wortlaut und Zweck der einschlägigen Regelungen sowie dem Regelungszusammenhang folge. Nach <u>§ 32 Abs 6 Satz 5</u> ALG dürfe nicht auf den Zeitpunkt der tatsÃxchlichen VerÃxnderung des Wirtschaftswertes, sondern nur entweder auf den Stichtag 1. Juli des vergangenen Kalenderjahres oder den Zeitpunkt des Beginns der Versicherung hinsichtlich der Bewertung der betrieblichen VerhÄxltnisse abgestellt werden. Insoweit unterscheide die Regelung ausdrýcklich zwischen "Bestands"- und "Neu"-FÃxllen. Nach dem zweiten Teilsatz von § 32 Abs 6 Satz 5 ALG fänden die aktuellen betrieblichen Verhältnisse Berücksichtigung, da ein Rückgriff auf prüffähige Daten des Vorjahres mangels Existenz eines Unternehmens zu diesem Zeitpunkt ausscheide. Nur fÃ1/4r den zweitbenannten Fall lasse der Gesetzgeber eine Aktualisierung zu; für die vorliegend zu beurteilende Sachverhaltsgestaltung des wiederholten Beginns der Versicherungspflicht sei das im Hinblick auf den zwischenzeitlichen Fortbestand des landwirtschaftlichen Unternehmens nicht notwendig. Die Regelung erlaube fýr den Fall des zeitgleichen Zusammentreffens von Versicherungsbeginn und mĶglicher Befreiung eine einheitliche Prļfung der jeweiligen

Voraussetzungen. Damit trage sie sowohl Gesichtspunkten der VerwaltungspraktikabilitĤt wie auch dem Grundsatz der Versicherungspflicht der Landwirtsehegatten, von denen nur ausnahmsweise abgewichen werden sollte, Rechnung. Aus der auf einen überschaubaren Zeitraum begrenzten Fortdauer der Versicherungspflicht resultiere keine unzumutbare Doppelbelastung der Ehegatten. Der infolge der Benennung des Stichjahres (§ 85 Abs 3a ALG) bzw Stichtages (§ 85 Abs 3b ALG) reduzierte Ã□berprüfungsaufwand würde sich bei einer Abweichung â□□ iS der Entscheidungen der Vorinstanzen â□□ wesentlich erhöhen. Die damit einhergehende Erweiterung des Kreises der Befreiten führe wegen der Defizithaftung des Bundes zu finanziellem Mehraufwand letztlich des Steuerzahlers.

Die Beklagte beantragt,

die angefochtenen Urteile aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlĤgerin beantragt unter nĤherer Darlegung,

die Revision zurļckzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne  $m\tilde{A}^{1}/4$ ndliche Verhandlung einverstanden erkl $\tilde{A}$ xrt ( $\hat{A}$ § 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

Ш

Die Revision ist unbegründet. Das LSG hat zutreffend den Anspruch der Klägerin auf Befreiung von der Versicherungspflicht ab dem 1. März 1996 festgestellt.

Im streitigen Zeitraum vom 1. März 1996 bis 31. Dezember 1996 bestand die â $\square$ 0 dem Grunde nach hier nicht fragliche â $\square$ 1 Versicherungspflicht der Klägerin gemäÃ $\square$ 1 ŧ 1 Abs 3 ALG als Landwirtsehegattin. Ebenfalls ist vorliegend auÃ $\square$ 6 Streit, daÃ $\square$ 1 die Klägerin bereits am 1. März 1996 die materiellen Voraussetzungen nach § 85 Abs 3b ALG â $\square$ 1 Wirtschaftswert bis 15.000 DM, Ehegatteneinkommen ýber 40.000 DM, Ehestand am 31. Dezember 1994, Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit nach dem 1. Januar 1995, versicherungsbefreiter Ehemann â $\square$ 1 erfýllte. Entgegen der Meinung der Beklagten ýber die Auslegung von § 32 Abs 6 Satz 5 ALG treten die Wirkungen der Befreiungsregelung â $\square$ 1 nach dem Absinken des Wirtschaftswerts auf unter 15.000 DM am 1. Januar 1996 und entsprechend der vom LSG festgestellten Antragstellung im Februar 1996 â $\square$ 1 bereits ab dem 1. März 1996 ein.

Nach  $\hat{A}\S$  85 Abs 3b Satz 1 Halbsatz 1 Nr 1 ALG idF des Gesetzes zur  $\hat{A}$  nderung des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung (ASRG- $\hat{A}$  ndG) vom 15. Dezember 1995 (BGBI I 1814) werden Versicherte nach  $\hat{A}\S$  1 Abs 3 ALG auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit, solange der nach  $\hat{A}\S$  1 Abs 6 und  $\hat{A}\S$  32 Abs 6 Satz 5 ALG ermittelte Wirtschaftswert des Unternehmens der Landwirtschaft 15.000 Deutsche Mark nicht  $\hat{A}^{1}$ 4berschreitet. F $\hat{A}^{1}$ 4r die Ermittlung des in  $\hat{A}\S$  1 Abs 6 ALG definierten Wirtschaftswerts regelt  $\hat{A}\S$  32 Abs 6 Satz 5 ALG:

"Ma̸gebend für den zugrunde zu legenden Wirtschaftswert sind die am 1. Juli des vergangenen Kalenderjahres bestehenden betrieblichen Verhältnisse; beginnt die Versicherung nach dem 1. Juli des jeweiligen Vorjahres, sind die betrieblichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Beginns der Versicherung maÃ∏gebend."

Zur Entscheidung über die Befreiung von der Versicherungspflicht statuiert das Gesetz damit als Regel im ersten Halbsatz die Bemessung nach den VerhĤltnissen am 1. Juli des Vorjahres. Diese Regel betrifft die "BestandsfÄxlle", in denen eine bestehende Versicherung nach Ma̸gabe des § 85 Abs 3b ALG zu überprüfen ist (vgl dazu das Urteil des Senats vom heutigen Tage zum Aktenzeichen B 10 LW 1/00 R, zur VerĶffentlichung in SozR vorgesehen). Tritt beim versicherungspflichtigen Landwirt nach dem 1. Juli des Vorjahres â∏∏ im Zeitraum bis zum nächsten Stichtag â∏ eine Ã∏nderung ein, so wirkt diese erst auf den 1. Januar des Folgejahres. Der Stichtag 1. Juli erfa̸t die in den 364 Tagen zuvor eingetretenen Ä $\sqcap$ nderungen, soweit diese Verh $\tilde{A}$  $\bowtie$ ltnisse am Stichtag selbst noch bestehen. Zwischenzeitliche ̸nderungen innerhalb dieses Jahresturnus, die am folgenden Stichtag wieder entfallen sind, bleiben rechtlich ohne Bedeutung. Anerkennung erfahren die am Stichtag eingetretenen bzw die vorliegenden Verhältnisse erst ab dem 1. Januar des auf den Stichtag folgenden Jahres, also frühestens ein halbes Jahr nach Eintritt der Ã∏nderung. Tritt die Ã∏nderung am 2. Juli ein und hat sie in der Folgezeit Bestand gehabt, wird dies erst anderthalb Jahre spAxter wirksam.

Zum Beispiel: Erfolgte die Hofübernahme am 1. April 1995 und betrug der Wirtschaftswert mehr als 15.000 DM, begann die Versicherung am 1. April 1995; bei einer Reduzierung des Wirtschaftswerts unter 15.000 DM im Zeitraum bis einschlieà lich 1. Juli 1995 hat die Befreiung von der Versicherungspflicht ab 1. Januar 1996 zu erfolgen; bei einer entsprechenden Reduzierung ab 2. Juli 1995 kann die Befreiung erst ab dem 1. Januar 1997 vorgenommen werden.

Abweichend vom Regelfall des oben zitierten ersten Halbsatzes (aaO) bestimmt die Ausnahmeregelung im zweiten Halbsatz (aaO), die betrieblichen VerhĤltnisse zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns dann zugrunde zu legen, wenn "die Versicherung" nach dem 1. Juli des Vorjahres begonnen, dh eingesetzt hat (sogenannte "NeufĤlle"). Eine solche ursprù¼ngliche Festsetzung konnte der Gesetzgeber auch mit Rù¼cksicht auf den gebotenen Verwaltungsaufwand (vgl zur Berù¼cksichtigung der Verwaltungspraktikabilität die Hinweise und Ausfù¼hrungen im Urteil des Senats vom heutigen Tage â $\boxed{}$  B 10 LW 1/00 R -) anordnen, weil er in diesen Fällen regelmäÃ $\boxed{}$ ig davon ausgehen muÃ $\boxed{}$ , daÃ $\boxed{}$  Erkenntnisse ù¼ber die betrieblichen Verhältnisse vor dem Versicherungsbeginn nicht bestehen.

Bei Anwendung des  $\hat{A}\S$  32 Abs 6 Satz 5 ALG kann im Falle der Kl $\tilde{A}$ ¤gerin nicht auf die Verh $\tilde{A}$ ¤ltnisse am 1. Juli 1995 zur $\tilde{A}$ ½ckgegriffen werden, weil sowohl sie als auch ihr Ehemann zu diesem Zeitpunkt die Landwirtschaft noch nicht betrieben hatten und demgem $\tilde{A}$ ¤ $\tilde{A}$  $\Box$  bei der Kl $\tilde{A}$ ¤gerin zu ber $\tilde{A}$ ½cksichtigende "betriebliche Verh $\tilde{A}$ ¤ltnisse" nicht bestanden. Somit ist nach der Ausnahmebestimmung des zweiten Halbsatzes (aaO) zu verfahren und daf $\tilde{A}$ ½r festzustellen, wann der

maà gebende "Beginn der Versicherung" der Klà gerin eingetreten ist. Das trifft â gebende "Segnatureffend erkannt hat â gerin den 1. Mà zrz 1996 zu. Weil die Beklagte die Klà gerin gemà A A Sacrature 1995 (Hofà von der Versicherungspflicht befreit hatte, konnte am 1. Dezember 1995 (Hofà Hoernahme) die "Versicherung" der Klà gerin nicht beginnen. Dieser Rechtszustand dauerte bis zum 29. Februar 1996 an. Am 1. Mà zrz 1996 aber à Hoerschritt der Wirtschaftswert des Unternehmens der Landwirtschaft nicht mehr 15.000 DM.

Bereits der Wortlaut des § 32 Abs 6 Satz 5 Halbsatz 2 ALG (Beginn der "Versicherung") weist darauf hin, daà hier nicht nur der (abstrakte) Tatbestand der Versicherungspflicht gemeint ist. Eine Versicherung in diesem Sinne liegt dann vor, wenn sie tatsà chlich durchgefà hrt, dh Versicherungsschutz gewà hrt wird, fà den Beitrà ge zu zahlen sind.

Dieses Verständnis trägt auch der gesetzlichen Systematik Rechnung. § 85 Abs 3b Satz 1 Nr 1 ALG knüpft unmittelbar an den nach § 1 Abs 6 und § 32 Abs 6 Satz 5 ALG ermittelten Wirtschaftswert an. Die Befreiungsregelung beschrÄxnkt sich nicht darauf, nur eine "entsprechende Geltung" dieser an sich für die Berechnung des Beitragszuschusses gefa̸ten Norm anzuordnen. Für die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag setzt <u>§ 85 Abs 3b ALG</u> damit voraus, daÃ∏ die gesetzliche Versicherungspflicht so konkret besteht, da̸ Beitragslast und Beitragszahlung daran anknüpfen (§ 70 ALG). Auf dieser gleichsam ersten Stufe aus der Sicht der Befreiungsregelung hat <u>§ 32 ALG</u> seine Hauptbedeutung, der den versicherungspflichtigen Landwirten unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Beitragszuschu̸ begründet. Der Anspruch auf BeitragszuschuÃ∏ setzt voraus, da̸ das ermittelte jährliche Einkommen 30.000 DM (bis 31. Dezember 1999 40.000 DM nicht übersteigt. Für die Berechnung des jĤhrlichen Einkommens aus der Land- und Forstwirtschaft schreibt das Gesetz den in <u>§ 32 Abs 6 Satz 5 ALG</u> beschriebenen Modus vor und bestimmt den 1. Juli des vergangenen Kalenderjahres bzw den Zeitpunkt des Beginns der Versicherung als Stichtag, also den Versicherungsbeginn mit all seinen Rechten und Pflichten.

Unabhängig von der beitragsrechtlichen Wirkung, die der Umfang des Wirtschaftswertes fýr die Höhe des Beitragszuschusses auf der oben bezeichneten ersten Stufe entfaltet, kommt dem Wirtschaftswert auf einer zweiten Stufe eine andere rechtliche Bedeutung zu. Hier hat der Wirtschaftswert tatbestandliche Bedeutung fýr die Befreiung von der Versicherungspflicht. Rechtssystematisch gesehen knüpft damit die Befreiungsregelung in <u>§ 85 Abs 3b</u> ALG als weitergehende Regelung â∏∏ denn sie nimmt der gesetzlichen Versicherungspflicht zumindest zeitweise die Rechtswirkung â∏ an die den Fortbestand der Versicherungs- und Beitragspflicht voraussetzende BeitragszuschuÃ⊓regelung an; werden die tatbestandsmäÃ∏igen Voraussetzungen für die Befreiung erfüllt, erübrigen sich zwar die Wirkungen der ersten Stufe hinsichtlich der Beitragszahlung unter Berücksichtigung von Beitragszuschüssen. Das ändert aber nichts daran, daÃ∏ aufgrund der gesetzlichen Systematik der "Beginn der Versicherung" auf der ersten Stufe ma̸geblicher Zeitpunkt für die Berechnung des Wirtschaftswerts nach § 85 Abs 3b Satz 1 Nr 1 iVm § 32 Abs 6 Satz 5 ALG ist.

Soweit dagegen die Abgeordnete Buntenbach in ihrem Bericht über die Beschlüsse des BT-Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung hinsichtlich der Einfügung des Verweises auf <u>§ 1 Abs 6</u> und <u>§ 32 Abs 6 Satz 5 ALG</u> in <u>§ 85 Abs 3b Satz 1 Nr 1 ALG</u> auf dem Wege einer Klammererläuterung meint, es komme im vorliegenden Zusammenhang doch auf den Beginn der Versicherungspflicht an (s <u>BT-Drucks 13/3057 S 28</u>), so vermag der Senat dem nicht zu folgen, falls damit auf die abstrakte Versicherungspflicht abgestellt werden sollte. Wie oben ausgeführt, stehen einer derartigen Auffassung der Wortlaut des <u>§ 85 Abs 3b Satz 1 Nr 1 ALG</u> und des <u>§ 32 Abs 6 Satz 5 ALG</u> sowie die Systematik des Gesetzes entgegen.

Soweit der oa Ausschuà bericht (aaO) die VerwaltungspraktikabilitÃxt als Zweck der ErgÃxnzung bezeichnet, bleibt dieser Zweck auch bei der Gesetzesauslegung durch den Senat gewahrt. Das gilt jedenfalls dann, wenn in FÃxllen der vorliegenden Art bei Auslaufen einer Versicherungsbefreiung nach § 3 ALG ein Verwaltungsverfahren zur Feststellung der Versicherungspflicht mit allen Konsequenzen der Beitragslast, Beitragszahlung und ggf der GewÃxhrung von Beitragszuschýssen durchzuführen ist. In diesen FÃxllen bleibt der Verwaltungsaufwand annÃxhernd gleich hoch, auf welchen der erörterten alternativen Stichtage auch immer abgestellt wird.

Der Senat  $I\tilde{A} \approx \tilde{A} \equiv t$  offen, wie bei einer anf $\tilde{A} \approx n$ glichen Befreiung nach  $\frac{\hat{A} \$ \ 85 \ Abs \ 3b}{ALG}$  zu verfahren ist, wenn erstmals der Wirtschaftswert  $\tilde{A} \approx 15.000$  DM steigt ("Wiederbeginn der Versicherungspflicht"). Die  $f\tilde{A} \approx 15.000$  DM steigt gefundene Verfahrensweise hat  $f\tilde{A} \approx 15.000$  La es stets zu Ergebnissen kommt, die mit dem materiellen Recht in Einklang stehen. Eine Befreiung nach  $\frac{\hat{A} \$ \ 85 \ Abs \ 3b}{ALG}$  erfolgt einerseits bei Absenkung des Wirtschaftswerts w $\tilde{A} \approx 15.000$  hestandenen, auslaufenden Befreiung nach  $\frac{\hat{A} \$ \ 3 \ ALG}{A} \approx 15.000$  DM w $\tilde{A} \approx 15.000$  hei  $\tilde{A} \approx 15.000$  DM w $\tilde{A} \approx 15.000$  hei  $\tilde{A} \approx 15.000$  bestandenen, auslaufenden Befreiung nach  $\tilde{A} \approx 15.000$  DM w $\tilde{A} \approx 15.000$  hei  $\tilde{A} \approx 15.000$  bestandenen der laufenden Befreiung nach  $\tilde{A} \approx 15.000$  keine Befreiung nach  $\tilde{A} \approx 15.000$  vorgenommen werden. Damit ist die Regelung fiskalisch gesehen kostenneutral.

Die Kostenentscheidung folgt aus <u>§ 193 SGG</u>.

Erstellt am: 16.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024